

Rechtssache C-170/21

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

15. März 2021

Vorlegendes Gericht:

Sofiyski rayonen sad (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

15. März 2021

Antragstellerin:

Profi Credit Bulgaria EOOD

Schuldner im Ausgangsverfahren:

T.I.T.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Antrag der Antragstellerin auf Erlass eines Mahnbescheids gemäß Art. 410 des Grazhdanski protsesualen kodeks (Zivilprozessordnung, im Folgenden: GPK) wegen einer Forderung gegen den Schuldner über Geldbeträge, bestehend aus einer Hauptforderung, vertraglich geschuldeten Zinsen, einer Vergütung für den Kauf eines Pakets von Nebenleistungen sowie Verzugszinsen aus einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Verbraucherkreditvertrag.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegung von Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen.

Art. 267 AEUV

Vorlagefragen

1. Ist Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG dahin auszulegen, dass das Gericht verpflichtet ist, in Verfahren, an denen der Schuldner bis zum Erlass einer gerichtlichen Zahlungsanordnung nicht beteiligt ist, von Amts wegen die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel zu prüfen und diese bei Verdacht der Missbräuchlichkeit unangewendet zu lassen?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Ist das nationale Gericht verpflichtet, den Erlass einer gerichtlichen Entscheidung, mit der eine Zahlung angeordnet wird, ganz abzulehnen, wenn ein Teil des Anspruchs auf einer missbräuchlichen Vertragsklausel basiert, die die Höhe des geltend gemachten Anspruchs mitbildet?
3. Falls die erste Frage bejaht und die zweite verneint wird: Ist das nationale Gericht verpflichtet, den Erlass einer gerichtlichen Entscheidung, mit der eine Zahlung angeordnet wird, in Bezug auf denjenigen Teil des Anspruchs abzulehnen, der auf der missbräuchlichen Klausel basiert?
4. Falls die dritte Frage bejaht wird: Ist das Gericht verpflichtet – und wenn ja, unter welchen Bedingungen –, die Folgen des missbräuchlichen Charakters einer Klausel von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn Informationen über eine darauf beruhende Zahlung vorliegen, u. a., indem es diese Zahlung mit anderen, ausstehenden Schulden aus dem Vertrag verrechnet?
5. Falls die vierte Frage bejaht wird: Ist das nationale Gericht an die Weisungen einer höheren Instanz gebunden, die nach nationalem Recht für die überprüfte Instanz verpflichtend sind, wenn sie die Folgen des missbräuchlichen Charakters einer Klausel nicht berücksichtigen?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, Art. 6 Abs. 1.

Rechtssache C-243/08 des Gerichtshofs der Europäischen Union [siehe Tenor]

Angeführte nationale Rechtsvorschriften und Rechtsprechung

1. Graždanski protsesualen kodeks (Zivilprozessordnung, im Folgenden: GPK):

Art. 278. [Diese Bestimmung betrifft die Beschwerden. Diese werden in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt. Der darin ergangene Beschwerdebeschluss ist für das vorinstanzliche Gericht bindend.]

Art. 410. (1) Der Antragsteller kann den Erlass eines Mahnbescheids beantragen:

1. wegen Geldforderungen oder Forderungen über vertretbare Sachen, wenn der Rayonen sad [Kreisgericht] für den Anspruch zuständig ist; [2. wegen der Herausgabe einer beweglichen Sache]

(2) Die Antragschrift muss den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids enthalten und die Voraussetzungen der Art. 127 Abs. 1 und 3 und 128 Nr. 1 und 2 erfüllen. [...]

(3) (Neu – DV, Nr. 100 von 2019) Wenn die Forderung aus einem Verbrauchervertrag herrührt, sind dem Antrag der Vertrag, wenn dieser schriftlich niedergelegt ist, mitsamt allen Anhängen und Änderungen sowie etwaige dazugehörige Allgemeine Geschäftsbedingungen beizufügen.

Art. 411. Der Antrag ist bei dem Rayonen sad einzureichen, in dessen Bezirk der Schuldner seine ständige Anschrift oder seinen Sitz hat [Frist zur Prüfung der örtlichen Zuständigkeit]. Ein Antrag gegen einen Verbraucher ist bei dem Gericht einzureichen, in dessen Bezirk dieser seine aktuelle Anschrift hat, in Ermangelung einer aktuellen Anschrift, [bei dem Gericht], in dessen Bezirk er seine ständige Anschrift hat. [Vorgehen bei Einreichung bei einem unzuständigen Gericht].

(2) Das Gericht prüft den Antrag in einer vorbereitenden Sitzung und erlässt innerhalb der Frist nach Abs. 1 einen Mahnbescheid, außer in den folgenden Fällen:

1. wenn der Antrag nicht den Voraussetzungen des Art. 410 entspricht und der Antragsteller die Fehler nicht innerhalb von drei Tagen ab Mitteilung behebt;

2. der Antrag gegen das Gesetz verstößt oder sittenwidrig ist;

3. (neu – DV, Nr. 100 von 2019) die Forderung auf einer missbräuchlichen Klausel in einem Verbrauchervertrag beruht oder insoweit ein begründeter Verdacht besteht;

4. und 5. [Diese Vorschriften betreffen den Fall, dass der Schuldner keine ständige Anschrift in Bulgarien hat oder seine Tätigkeit nicht in Bulgarien ausübt.]

(3) Wird dem Antrag stattgegeben, erlässt das Gericht einen Mahnbescheid, der dem Schuldner in Abschrift zugestellt wird.

Art. 413. (1) Der Mahnbescheid ist außer im Kostenteil nicht anfechtbar.

(2) Der Beschluss, mit dem der Mahnantrag ganz oder teilweise zurückgewiesen wird, kann vom Antragsteller mit einer Beschwerde angefochten werden; eine Abschrift zur Zustellung muss nicht beigefügt werden.

Art. 414. (1) Der Schuldner kann gegen den Mahnbescheid oder gegen Teile davon schriftlich Widerspruch erheben. [Begründung des Widerspruchs]

(2) *Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheids zu erheben. Die Frist kann nicht verlängert werden.*

Art. 415. (1) *Das Gericht weist den Antragsteller in folgenden Fällen auf die Möglichkeit hin, eine Klage zu erheben:*

1. *wenn der Widerspruch fristgerecht erhoben wurde;*
2. *[Zustellung, wenn der Schuldner nicht aufzufinden ist];*
3. *wenn das Gericht den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids zurückgewiesen hat.*

(2) *Wenn das Gericht im Fall des Abs. 1 Nr. 2 auf die Möglichkeit einer Klageerhebung hingewiesen hat, verfügt es die vorläufige Einstellung der Vollstreckung, soweit ein Vollstreckungsbescheid gemäß Art. 418 ausgestellt wurde.*

(3) *Die Klage nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ist eine Feststellungsklage, die nach Nr. 3 eine Leistungsklage.*

(4) *Die Klage ist innerhalb eines Monats nach der Mitteilung zu erheben; [Ausführungen zur Gerichtsgebühr]*

(5) *Legt der Antragsteller keine Beweise für die fristgerechte Klageerhebung vor, erklärt das Gericht den Mahn- und den nach Art. 418 erlassenen Vollstreckungsbescheid ganz oder teilweise für ungültig.*

Art. 416. *Wird der Widerspruch nicht fristgerecht erhoben [oder wird er zurückgenommen oder die Forderung gerichtlich festgestellt], so wird der Mahnbescheid rechtskräftig. [Ein Vollstreckungsbescheid wird erlassen]*

Art. 422. (1) *Die Klage auf Feststellung der Forderung gilt als in dem Zeitpunkt erhoben, in dem der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids eingereicht wurde, wenn die Frist gemäß Art 415 Abs. 4 eingehalten worden ist.*

(2) *Die Klageerhebung nach Abs. 1 bewirkt nicht die Einstellung der vorläufigen Vollstreckung*

(3) *Wenn die Klage mit einem rechtskräftigen Urteil abgewiesen wird, wird die Vollstreckung eingestellt*

(4) *Es wird kein Widervollstreckungsbescheid erlassen, wenn die Klage wegen der Nichtdurchsetzbarkeit der Forderung abgewiesen wird.*

2. Zakon za zadalzheniata i dogovorite (Gesetz über die Verpflichtungen und die Verträge, im Folgenden: ZZD):

Art. 76. (1) Wer derselben Person mehrere gleichartige Leistungen schuldet, kann, soweit die Vollstreckung nicht zur Tilgung sämtlicher Forderungen ausreicht, bestimmen, welche davon er tilgt. Wenn er keine Bestimmung trifft, wird die ihn am meisten belastende Forderung getilgt. Bei mehreren gleich belastenden Forderungen wird die älteste getilgt, und wenn alle zur gleichen Zeit entstanden sind, wird jede Forderung verhältnismäßig getilgt.

(2) Wenn die Vollstreckung nicht zur Tilgung der Zinsen, der Kosten und der Hauptforderung ausreicht, werden zunächst die Kosten, dann die Zinsen und zuletzt die Hauptforderung getilgt.

3. Zakon za potrebitelskia kredit (Verbraucherkreditgesetz, im Folgenden: ZPK)

Art. 9. (1) Der Verbrauchercreditvertrag ist ein Vertrag, bei dem ein Kreditgeber einem Verbraucher einen Kredit in Form eines Darlehens, eines Zahlungsaufschubs oder einer sonstigen ähnlichen Finanzierungshilfe gewährt oder zu gewähren verspricht. [Ausnahmen]

(2) Vertragspartner des Verbrauchercreditvertrags sind der Verbraucher und der Kreditgeber.

(3) Ein Verbraucher ist eine natürliche Person, die beim Abschluss eines Verbrauchercreditvertrags außerhalb ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt.

(4) Ein Kreditgeber ist eine natürliche oder juristische Person, die im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit einen Kredit gewährt oder zu gewähren verspricht.

Art. 10a. (1) Der Kreditgeber darf vom Verbraucher Gebühren und Provisionen für zusätzliche Leistungen verlangen, die in Zusammenhang mit dem Verbrauchercreditvertrag stehen.

(2) Der Kreditgeber darf keine Gebühren oder Provisionen für Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Auszahlung und der Verwaltung des Kredits verlangen.

(3) Der Kreditgeber darf Gebühren und/oder Provisionen für dieselbe Tätigkeit nur einmal verlangen.

(4) Die Art, die Höhe und die Tätigkeit, für die Gebühren und/oder Provisionen verlangt werden, müssen im Verbrauchercreditvertrag klar und eindeutig bestimmt sein.

Art. 19. (1) Der effektive Jahreszins für den Kredit stellt die laufenden und die zukünftigen Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher (Zinsen, andere unmittelbare oder mittelbare Kosten, Provisionen, Vergütungen aller Art, einschließlich der den Vermittlern für den Vertragsabschluss geschuldeten) dar, ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des gewährten Gesamtkreditbetrags.

(2) [Berechnung des effektiven Jahreszinses]

(3) [In die Berechnung des effektiven Jahreszinses fließen folgende Kosten nicht ein: 1. Kosten, die der Verbraucher bei Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Verbraucherkreditvertrag zu tragen hat; 2. andere Kosten als der Kaufpreis der Ware oder der Dienstleistung, die der Verbraucher schuldet; 3. Kosten für die Führung eines Kontos in Zusammenhang mit dem Verbraucherkreditvertrag, Kosten für die Nutzung eines Zahlungsmittels, das Zahlungen in Zusammenhang mit der Auszahlung oder der Tilgung des Kredits ermöglicht und ähnliches.]

(4) *Der effektive Jahreszins darf nicht mehr als das Fünffache des gesetzlichen Verzugszinssatzes in Leva oder in fremder Währung betragen, der mit Beschluss des Ministerrates der Republik Bulgarien bestimmt wurde.*

(5) *Vertragsklauseln, die über die in Abs. 4 bestimmten hinausgehen, gelten als nichtig.*

(6) *Bei Zahlungen aus Verträgen, die Klauseln enthalten, die gemäß Abs. 5 für nichtig erklärt wurden, werden die über die Schwelle des Abs. 4 hinaus gezahlten Beträge auf die folgenden Zahlungen auf den Kredit angerechnet.*

Art. 20. (1) *Die Rechte, die den Verbrauchern nach diesem Gesetz zustehen, dürfen nicht eingeschränkt werden. Jede Vereinbarung, die im Voraus die Rechte der Verbraucher ausschließt oder einschränkt, ist unwirksam.*

(2) *Der Verzicht auf Rechte, die den Verbrauchern nach diesem Gesetz zustehen, ist unwirksam.*

(3) [Unzulässigkeit des Ausschlusses eines dem Verbraucher nach diesem Gesetz oder nach der Rechtsordnung eines anderen EU-Mitgliedstaats gewährten Rechtsschutzes, wenn der Vertrag unmittelbar mit dem Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien oder mit dem eines anderen Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten zusammenhängt].

Art. 21. (1) *Jede Klausel in einem Verbraucherkreditvertrag, die die Umgehung der Anforderungen dieses Gesetzes bezweckt oder bewirkt, ist nichtig.*

(2) *Jede Klausel in einem Verbraucherkreditvertrag mit einem festen Zinssatz, die einen höheren Schadensersatz für den Kreditgeber bestimmt als in Art. 32 Abs. 4 vorgesehen, ist nichtig.*

Art. 22. [Andere Fälle der Nichtigkeit]

Art. 23. *Wenn ein Verbraucherkreditvertrag für unwirksam erklärt wurde, zahlt der Verbraucher nur den Nettobetrag des Kredits zurück und schuldet keine Zinsen oder sonstige Kosten für den Kredit.*

Art. 24. Für Verbraucherkreditverträge gelten auch die Vorschriften der Art. 143 bis 148 des Verbraucherschutzgesetzes.

4. Zakon za zashtita na potrebitelite (Verbraucherschutzgesetz, im Folgenden: ZZP):

Art. 143. (in Kraft bis zum 23. Dezember 2019) Eine missbräuchliche Klausel in einem mit einem Verbraucher geschlossenen Vertrag ist jede Vereinbarung, die entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten des Gewerbetreibenden und des Verbrauchers verursacht, indem sie:

1. [die Haftung des Gewerbetreibenden einschränkt, wenn der Verbraucher aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Gewerbetreibenden sein Leben verliert oder einen Körperschaden erleidet]

2. die gesetzlichen Ansprüche, die der Verbraucher gegen den Gewerbetreibenden oder eine andere Person bei Nichterfüllung, teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen hat, ausschließt oder einschränkt, einschließlich des Ausschlusses der Möglichkeit, gegenüber dem Gewerbetreibenden mit einer gegenseitigen Forderung aufzurechnen;

3. die Erbringung der Leistungen des Gewerbetreibenden an eine Bedingung knüpft, deren Eintritt nur von ihm abhängt;

4. [nur dem Gewerbetreibenden, aber nicht dem Verbraucher ein Zurückbehaltungsrecht einräumt, wenn der Vertrag nicht abgeschlossen oder nicht erfüllt wird];

5. dem Verbraucher, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, eine unverhältnismäßig hohe Entschädigung oder Vertragsstrafe auferlegt;

6. dem Gewerbetreibenden gestattet, sich nach freiem Ermessen von seinen Verpflichtungen zu befreien, wenn das gleiche Recht nicht auch dem Verbraucher eingeräumt wird, und Beträge einzubehalten, die für von ihm noch nicht erbrachte Leistungen gezahlt wurden, wenn er selbst den Vertrag kündigt;

7. dem Gewerbetreibenden – außer bei Vorliegen schwerwiegender Gründe – gestattet, einen unbefristeten Vertrag fristlos zu kündigen;

8. eine unverhältnismäßig kurze Frist für die stillschweigende Zustimmung des Verbrauchers zur Vertragsverlängerung bestimmt, wenn er nicht widerspricht;

8a. vorsieht, dass ein befristeter Vertrag automatisch verlängert wird, wenn der Verbraucher nicht erklärt, diesen beenden zu wollen, und als Termin für diese Erklärung des Verbrauchers ein vom Ablaufzeitpunkt des Vertrags ungebührlich weit entferntes Datum festlegt;

9. *dem Verbraucher die Zustimmung zu Klauseln abverlangt, von denen er vor Vertragsschluss keine Kenntnis nehmen konnte;*

10. [dem Gewerbetreibenden gestattet, die Vertragsklauseln einseitig ohne einen im Vertrag aufgeführten Grund zu ändern];

11. [dem Gewerbetreibenden gestattet, die Merkmale der Ware einseitig ohne Grund zu ändern];

12. [vorsieht, dass der Preis zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung bestimmt wird, oder den Gewerbetreibenden berechtigt, den Preis zu erhöhen, ohne dass der Verbraucher in diesem Fall das Recht hat, vom Vertrag zurückzutreten];

13. [dem Gewerbetreibenden das ausschließliche Recht einräumt, die Auslegung von Vertragsklauseln vorzunehmen];

14. *vorsieht, dass der Verbraucher seinen Verpflichtungen nachkommen muss, obwohl der Gewerbetreibende seine Verpflichtungen nicht erfüllt;*

15. *vorsieht, dass der Gewerbetreibende seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Verbrauchers abtreten kann, wenn dies möglicherweise eine Verringerung der Sicherheiten für den Verbraucher bewirkt;*

16. [dem Verbraucher die Möglichkeit, Rechtsbehelfe bei Gericht einzulegen oder sonstige Mittel zur Streitbeilegung zu ergreifen, nimmt oder erschwert, die ihm zur Verfügung stehenden Beweismittel ungebührlich einschränkt oder ihm die Beweislast auferlegt];

17. [die Haftung des Gewerbetreibenden für durch seine Vertreter übernommene Verpflichtungen einschränkt];

18. *dem Verbraucher nicht die Möglichkeit einräumt, die wirtschaftlichen Folgen des Vertragsschlusses zu bewerten;*

19. *ähnliche Bedingungen aufstellt.*

Art. 143. *(in der durch Nr. 100 von 2019 geänderten Fassung) (1) Eine missbräuchliche Klausel in einem mit einem Verbraucher geschlossenen Vertrag ist eine Vereinbarung zum Nachteil des Verbrauchers, die entgegen dem Gebot von Treu und Glauben ein erhebliches Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten des Gewerbetreibenden und des Verbrauchers verursacht.*

(2) *Missbräuchlich ist eine Klausel, die:*

1. [...Wortlaut identisch mit Art. 143 Nr. 1 vor der Änderung, siehe oben];

2. [...Wortlaut identisch mit Art. 143 Nr. 2 vor der Änderung, siehe oben];

3. [...Wortlaut identisch mit Art. 143 Nr. 3 vor der Änderung, siehe oben];
4. [...Wortlaut identisch mit Art. 143 Nr. 4 vor der Änderung, siehe oben];
5. [...Wortlaut identisch mit Art. 143 Nr. 5 vor der Änderung, siehe oben];
6. [...Wortlaut identisch mit Art. 143 Nr. 6 vor der Änderung, siehe oben];
7. [...Wortlaut identisch mit Art. 143 Nr. 7 vor der Änderung, siehe oben];
8. [...Wortlaut identisch mit Art. 143 Nr. 8 vor der Änderung, siehe oben];
9. [vorsieht, dass ein befristeter Vertrag automatisch verlängert wird, wenn der Verbraucher nicht erklärt, ihn beenden zu wollen];
10. [vormals Nr. 9, siehe oben];
11. [vormals Nr. 10, siehe oben];
12. [vormals Nr. 11, siehe oben];
13. [vormals Nr. 12, siehe oben];
14. [vormals Nr. 13, siehe oben];
15. [vormals Nr. 14, siehe oben];
16. [vormals Nr. 15, siehe oben];
17. [vormals Nr. 16, siehe oben];
18. [vormals Nr. 17, siehe oben];
19. [vormals Nr. 18, siehe oben];
20. [vormals Nr. 19, siehe oben].

Art. 144. (1) [Art. 143 Abs. 2 Nr. 7 gilt nicht, wenn sich ein Erbringer von Finanzdienstleistungen das Recht vorbehält, beim Vorliegen eines triftigen Grundes den unbefristeten Vertrag einseitig und fristlos zu kündigen.]

(2) [Art. 143 Abs. 2 Nr. 11 gilt nicht für Klauseln, durch die: 1. sich der Erbringer von Finanzdienstleistungen das Recht vorbehält, den von dem Verbraucher oder an den Verbraucher zu zahlenden Zinssatz oder die Höhe anderer Kosten für Finanzdienstleistungen in begründeten Fällen ohne Vorankündigung zu ändern; 2. sich der Erbringer von Finanzdienstleistungen das Recht vorbehält, einseitig die Bedingungen eines unbefristeten Vertrags zu ändern]

(3) [Art. 143 Abs. 2 Nr. 7, 11 und 13 gilt nicht in Bezug auf: 1. Rechtsgeschäfte mit Wertpapieren, Finanzpapieren und anderen Waren oder Dienstleistungen, deren Preis von einer Änderung der Notierung oder des Börsenindex oder von der Höhe des Zinssatzes auf dem Kapitalmarkt abhängt; 2. Verträge über den Kauf oder Verkauf von Fremdwährungen]

(4) [Art. 143 Abs. 2 Nr. 13 gilt nicht für Preisindexierungsklauseln]

Art. 145. (1) *Die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel in einem mit einem Verbraucher geschlossenen Vertrag wird unter Berücksichtigung der Art der Güter oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrags sind, aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände sowie aller anderen Klauseln desselben Vertrags oder eines anderen Vertrags, von dem der Vertrag abhängt, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beurteilt.*

(2) *Die Beurteilung der Missbräuchlichkeit der Klauseln betrifft weder den Hauptgegenstand des Vertrags noch die Angemessenheit zwischen dem Preis bzw. dem Entgelt einerseits und den Dienstleistungen bzw. den Gütern, die die Gegenleistung darstellen, andererseits, sofern diese Klauseln klar und verständlich abgefasst sind.*

Art. 146. (1) *Missbräuchliche Klauseln in Verträgen sind nichtig, es sei denn, sie wurden im Einzelnen ausgehandelt.*

(2) bis (4) [Die Bestimmungen legen fest, wann Klauseln nicht im Einzelnen ausgehandelt wurden und wie dieser Umstand zu beweisen ist.]

(5) *Das Vorliegen von missbräuchlichen Klauseln in einem Verbrauchervertrag führt nicht zu dessen Nichtigkeit, wenn der Vertrag auch ohne diese Klauseln bestehen kann.*

Art. 147. (1) *Die Klauseln in Verträgen, die Verbrauchern angeboten werden, müssen klar und eindeutig abgefasst sein.*

(2) *Bestehen Zweifel über die Bedeutung einer bestimmten Bedingung, gilt eine für den Verbraucher günstige Auslegung.*

...

Art. 147a. (1) *Bei einem Vertragsschluss mit einem Verbraucher sind einbezogene Allgemeine Geschäftsbedingungen nur dann für den Verbraucher bindend, wenn sie ihm zur Verfügung gestellt wurden und er ihnen zugestimmt hat.*

(2) *Die Zustimmung des Verbrauchers zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist durch Unterschrift zu bescheinigen.*

(3) bis (5) [Die Bestimmungen regeln den Nachweis der Übermittlung einer unterschriebenen Ausfertigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Gewerbetreibenden an den Verbraucher und seine diesbezügliche Zustimmung].

Art. 147b. (1) *Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, den Verbraucher über jede Änderung der in den Vertrag einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen innerhalb von sieben Tagen ab der Änderung über die vom Verbraucher angegebene Telefonnummer, E-Mail- oder Korrespondenzadresse zu informieren.*

(2) bis (5) [weitere Handlungen der Parteien bei Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen]

Art. 148. (1) *Die Kommission für Verbraucherschutz:*

1. bis 4. [Befugnisse der Kommission für Verbraucherschutz bei missbräuchlichen Klauseln in vorformulierten Standardverträgen]

(2) bis (4) [Befugnisse der Kommission für Verbraucherschutz bei missbräuchlichen Klauseln in vorformulierten Standardverträgen]

5. Auslegungsurteil Nr. 4 des Varhoven kasatsionen sad (Oberstes Kassationsgericht), OSGTK [Gemeinsamer Ausschuss der Zivil- und Handelsabteilungen], vom 18. Juni 2014, Rn. 2.b. *Das Gericht befand: „Nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 410 Abs. 1 GPK muss der Antrag den Anforderungen des Art. 127 Abs. 1 GPK genügen, d. h., er muss Ausführungen zu den Umständen, aus denen sich die Forderung ergibt, enthalten. In diesem Sinne ist die genaue Konkretisierung der Forderung nach Grund und Höhe die Voraussetzung für den ordnungsgemäßen Antrag als Grundlage für den Erlass eines Mahnbescheids. Für den Fall, dass der Antrag seinen Rechtsgrund nicht hinreichend konkretisiert, muss er zurückgewiesen werden; das Mahngericht darf den Rechtsgrund nicht aus den dem Antrag beigefügten Unterlagen entnehmen. Zur Begründung wird ausgeführt, dass das Gericht im Mahnverfahren nach Art. 410 GPK keine Beweise erhebt (das Ziel des Verfahrens ist nicht die Feststellung der Forderung an sich, sondern lediglich die Prüfung, ob diese streitig ist) und folglich aus den Anlagen zum Antrag keine Rückschlüsse auf das Bestehen der Forderung oder auf deren Rechtsgrund zu ziehen sind. Jedoch ist im Fall des Art. 417 GPK, in dem das Gericht auf Grundlage der vom Antragsteller eingereichten Urkunde entscheidet, die Feststellung des Rechtsgrundes und des Gegenstands der Forderung aus dieser Urkunde zulässig, da diese im Sinne der gesetzlichen Regelung dem Antrag, aufgrund dessen der Vollstreckungsbescheid erlassen wird, zwingend beizufügen ist, wobei Voraussetzung für den Erlass das Vorliegen eines vollstreckbaren Anspruchs ist, der gerade durch diese Urkunde nachgewiesen wird.“*

6. Nicht anfechtbare Entscheidungen des Sofiyski gradski sad (Stadtgericht Sofia, im Folgenden: SGS) in vergleichbaren Fällen: Beschluss [vom] 30. Juni 2020, Beschluss vom 27. November 2020 und weitere Beschlüsse. Im Beschwerdeverfahren der „Profi Kredit Bulgaria“ EOOD gegen die

Zurückweisung des Antrags auf Erlass eines Mahnbescheids gemäß Art. 410 GPK wegen Forderungen aus einem Verbraucherkreditvertrag mit der Klausel über die „Vergütung für den Kauf eines Pakets von Nebenleistungen“ stellte das Gericht die Nichtigkeit der Klausel gemäß Art. 10a Abs. 2 und Art. 19 Abs. 4 ZPK fest. Im Folgenden befand der SGS, dass die Regelung des Art. 76 Abs. 2 ZZD auf die Beträge Anwendung findet, die der Schuldner u. a. zur Erfüllung der wegen Missbräuchlichkeit der Klauseln nichtigen Forderungen geleistet hat.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Dem Verfahren zugrunde liegt ein Antrag der Profi Kredit Bulgaria EOOD, einer Gesellschaft bulgarischen Rechts (im Folgenden: Profi Kredit), vom 21. Oktober 2020 auf Erlass eines Mahnbescheids wegen einer Geldforderung gemäß Art. 410 GPK gegen den Schuldner T.I.T., ein bulgarischer Staatsangehöriger, über den Gesamtbetrag von 5 218,69 Leva (BGN) (ca. 2 609 Euro), der sich aus einer Hauptforderung in Höhe von 2 035,34 BGN, vertraglichen Zinsen für den Zeitraum vom 11. Juli bis zum 11. August 2020 in Höhe von 1 160,46 BGN, einer Vergütung für den Kauf eines Pakets von Nebenleistungen in Höhe von 1 765,61 BGN, Verzugszinsen für den Zeitraum vom 12. April 2018 bis zum 11. August 2020 in Höhe von 212,17 BGN sowie Verzugszinsen für den Zeitraum vom 11. August 2020 bis zum 19. Oktober 2020 in Höhe von 45,11 BGN zusammensetzt.
- 2 In ihrem Antrag führte die Profi Kredit aus, dass sich die geltend gemachten Forderungen aus dem zwischen den Parteien am 29. Dezember 2017 geschlossenen Verbraucherkreditvertrag ergäben, der dem Antrag beigelegt sei. Der Schuldner habe elf Tilgungsraten gezahlt und sei in Verzug geraten. Daraufhin sei am 11. August 2020 die vorzeitige Fälligkeit des Kredits erklärt worden; der Verbraucher sei darüber informiert worden.
- 3 Mit Verfügung vom 9. November 2020 befand das Gericht unter Berücksichtigung seiner sich aus Art. 411 Abs. 2 Nr. 3 GPK ergebenden Pflicht und der durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs eingeführten Verpflichtung, die Missbräuchlichkeit einer Klausel von Amts wegen zu prüfen, wenn die hierzu erforderlichen tatsächlichen Grundlagen vorliegen (C-147/16; C-243/08), dass nach den in der Rechtssache vorgelegten Unterlagen die Missbräuchlichkeit der Klauseln für das Paket von Nebenleistungen wahrscheinlich ist. Es stellte fest, dass das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien im konkreten Fall einen Verbraucherkreditvertrag gemäß Art. 9 Abs. 1 ZPK darstellt, weswegen die Vorschriften des ZPK bzw. die des ZZP gelten. In der Sache befand das Gericht, dass das unter Punkt V. des Vertrags abgesprochene Paket von Nebenleistungen, über das eine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, ... die Zahlung einer Vergütung in Höhe von 2 292,48 BGN beinhaltet, wobei die für diesen Preis zu erbringenden Dienstleistungen nicht abschließend aufgeführt seien, wie in den zwingenden Bestimmungen des ZPK vorgeschrieben sei. Außerdem seien die Preise für die Dienstleistungen entgegen Art. 10a Abs. 4 ZPK nicht einzeln

aufgeführt, auch nicht in der Vereinbarung. Darüber hinaus erfolge die Zahlung der Vergütung vorsorglich, d. h., sie sei allein für die „mögliche Erbringung“ der Leistungen geschuldet, unabhängig davon, ob eine der Leistungen während der Vertragslaufzeit in Anspruch genommen werde. In der Präambel der Vereinbarung sei nämlich ausgeführt, dass der Anspruch auf Vergütung für die Erbringung der angegebenen Nebenleistungen mit Unterzeichnung entstehe, wobei er in voller Höhe bestehe, selbst wenn keine der Dienstleistungen in Anspruch genommen werde. Entsprechend dem beigefügten Zahlungsplan habe der Schuldner 36 Monate lang für etwas, das er nicht nutze, bezahlen müssen. Das vorliegende Gericht zitiert das Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juli 2020 in der Rechtssache C-686/19 zum Begriff der „Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“ in Art. 3 Buchst. g der Richtlinie 2008/48/EG. Nach Ansicht des Gerichts ist eine Missbräuchlichkeit der streitgegenständlichen Vereinbarung zum Nachteil des Verbrauchers im Sinne des im konkreten Fall anwendbaren Art. 143 ZZP wahrscheinlich, [die] ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten des Gewerbetreibenden und des Verbrauchers verursache, weswegen der Antrag teilweise, in Bezug auf die Vergütung für den Kauf eines Pakets für Nebenleistungen in der Höhe von 1 765,61 BGN, zurückgewiesen werden müsse.

- 4 An nächster Stelle befand das Gericht unter Berücksichtigung der Angabe der Antragstellerin, der Schuldner habe elf Zahlungen geleistet, und der Höhe der geforderten Beträge, dass der Schuldner insgesamt einen Betrag von 1 988,69 BGN gezahlt habe, mit dem der Vergütungszins und dann die Hauptforderung gemäß der so lautenden Reihenfolge des Art. 76 Abs. 2 ZZD zu tilgen seien. Anhand der im Antrag geltend gemachten Höhe der Beträge sei festzustellen, dass die Beträge auch auf die geltend gemachten Forderungen aus dem Nebenleistungspaket angerechnet worden seien, obwohl sie auf die weiteren Raten anzurechnen wären. Demnach seien mit diesen Zahlungen entsprechend Art. 76 Abs. 2 ZZD in Bezug auf die Hauptforderung 16 volle Raten und ein Teil der 17. Rate (fällig am 11. Juni 2019) und in Bezug auf die Zinsen 17 volle Raten geleistet worden. Somit seien Zinsen in Höhe von 1 206,06 BGN sowie die Hauptforderung in Höhe von 782,63 BGN getilgt, weswegen die Hauptforderung in Höhe von 1 617,37 BGN sowie Zinsen in Höhe von 609,9 BGN bestehen blieben. Zu den Verzugszinsen, die für den Zeitraum vom 12. April 2018 bis zum 19. Oktober 2020 (in einer Gesamthöhe von 257,28 BGN) geltend gemacht wurden, hat das Gericht entschieden, dass diese für den Zeitraum vom 11. Juni 2019 (im Hinblick auf die Anrechnung der Zahlungen gemäß Art. 76 Abs. 2 ZZD auf die nächsten Raten) bis zum 19. Oktober 2020 begründet seien; die Höhe hat das Gericht gemäß Art. 162 GPK auf 204,53 BGN festgesetzt; hinsichtlich des darüber hinausgehenden Differenzbetrags zu den geltend gemachten 257,28 BGN (also 52,75 BGN) sei der Antrag zurückzuweisen. Mit dieser Begründung wies das Gericht den von Profi Kredit am 21. Oktober 2020 eingereichten Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids gemäß Art. 411 Abs. 2 Nr. 3 GPK teilweise zurück.
- 5 Mit Mahnbescheid vom 9. November 2020 hat der Sofiyski rayonen sad in einer an diesem Tag durchgeführten nicht öffentlichen vorbereitenden Sitzung

festgestellt, dass die Voraussetzungen, um dem Antrag stattzugeben, auch auf der Grundlage von Art. 411 Abs. 3 GPK gegeben sind, und entschieden: Der Schuldner hat dem Gläubiger, Profi Kredit, einen Betrag von 1 617,37 BGN zu zahlen, der sich wie folgt zusammensetzt: Hauptforderung aus dem Verbraucherkreditvertrag vom 29. Dezember 2017, zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom 21. Oktober 2020 bis zur Tilgung der Forderung, Vergütungszinsen in Höhe von 609,90 BGN für den Zeitraum vom 11. Juli 2019 bis zum 11. August 2020, Verzugsentschädigung in Höhe der gesetzlichen Zinsen von 204,53 BGN für den Zeitraum vom 11. Juni 2019 bis zum 19. Oktober 2020 sowie Verfahrenskosten für Gerichtsgebühren in Höhe von 48,63 BGN und für juristische Beratung in Höhe von 23,30 BGN.

- 6 Die Antragstellerin Profi Kredit reichte gegen die Verfügung des SRS vom 9. November 2020 Beschwerde beim SGS ein. Dieser befand mit Beschluss vom 16. Februar 2021, das Gericht habe den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides gemäß Art. 411 Abs. 2 Nr. 3 GPK zurückzuweisen, wenn der Antrag auf einer missbräuchlichen Klausel in einem mit einem Verbraucher geschlossenen Vertrag beruhe oder insoweit ein begründeter Verdacht bestehe. Den Einwand der Beschwerdeführerin, dass das erstinstanzliche Gericht keine Befugnis habe, die Wirksamkeit von Vertragsklauseln zu prüfen, sah das Beschwerdegericht als unbegründet an, da das Gericht von Amts wegen und ohne einen Widerspruch des Schuldners die Gesetzeswidrigkeit oder Sittenwidrigkeit von Vertragsklauseln feststellen könne; diese Verpflichtung sei ihm durch Art. 411 Abs. 2 Nr. 2 GPK auferlegt. Ein weiteres Argument liefere die Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU, wonach das nationale Gericht von Amts wegen den missbräuchlichen Charakter der in den Geltungsbereich der Richtlinie 93/13 fallenden Vertragsklauseln prüfen und damit der Missbräuchlichkeit abhelfen müsse. In der Sache nahm das Beschwerdegericht an, dass eine missbräuchliche Klausel im Verbraucherkreditvertrag vorliege, die den Verbraucher dazu verpflichte, eine Vergütung an den Kreditgeber für die Erbringung von Nebenleistungen zu zahlen.
- 7 An nächster Stelle befand das Beschwerdegericht, dass die Beschwerde im Übrigen begründet sei, weil das Gericht zum Erlass des Mahnbescheids gemäß Art. 410 GPK verpflichtet sei, wenn die im GPK vorgesehenen Voraussetzungen [Aufzählung der Voraussetzungen], vorlägen. Die Ausnahmen seien in Art. 411 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 GPK geregelt. Das Ziel des Verfahrens sei nicht die Feststellung der Forderung an sich, sondern lediglich die Prüfung, ob diese streitig sei. Deswegen sei die Prüfung, ob die geltend gemachte Forderung bestehe, nicht von den Befugnissen des Gerichts umfasst. Diese Frage sei im Klageverfahren auf Betreiben des Kreditgebers gemäß Art. 422 GPK zu klären, falls der Schuldner sein Widerspruchsrecht gemäß Art. 414 ausübe. Das Beschwerdegericht befand, dass die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts, einen Teil der geltend gemachten Hauptforderung aus dem Verbraucherkreditvertrag, der Vergütungszinsen und der Verzugszinsen wegen der Nichtigkeit der Klausel über das Nebenleistungspaket und der vom Schuldner geleisteten und gemäß Art. 76 Abs. 2 ZZD angerechneten Zahlungen zurückzuweisen, falsch sei, da sie seine Überprüfungsbefugnisse [beim] Erlass eines Mahnbescheids überschreite. Die

Ansprüche auf Zahlung von Hauptforderung und Zinsen seien ihrem Grund und ihrer Höhe nach im Antrag hinreichend konkretisiert worden, und wenn keine der Voraussetzungen des Art. 411 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 GPK gegeben sei, lägen die Voraussetzungen für den Erlass des Mahnbescheids gemäß Art. 410 GPK vor. Ob die Zahlungsverpflichtung im vollen Umfang bestehe, sei Gegenstand der Prüfung im Rahmen einer etwaigen anschließenden Feststellungsklage gemäß Art. 422 GPK. [Wiederholung der Beträge]

- 8 Aus diesen Gründen hat der SGS die Verfügung des SRS vom 9. November 2020 in dem Teil, mit dem der Antrag von Profi Kredit über den Betrag von 1 765,61 BGN, bestehend aus der Vergütung für ein Nebenleistungspaket, zurückgewiesen wurde, bestätigt. Im Übrigen hat er die Verfügung aufgehoben und Folgendes beschlossen: „Zu erlassen ist ein *Mahnbescheid gemäß Art. 410 GPK zugunsten von Profi Kredit Bulgaria gegen den Schuldner über einen Betrag von 417,97 BGN (die Differenz aus der vollen geltend gemachten Hauptforderung in Höhe von 2035,34 BGN aus dem Verbrauchercreditvertrag vom 29. Dezember 2020 und dem bereits zugesprochenen Betrag von 1617,37 BGN), einen Betrag von 550,56 BGN (die Differenz aus den gesamten geltend gemachten Vergütungszinsen für den Zeitraum vom 11. Juli 2019 bis zum 11. August 2020 in Höhe von 1160,46 BGN und dem bereits zugesprochenen Betrag von 609,90 BGN) und einen Betrag von 52,75 BGN (die Differenz aus den gesamten geltend gemachten Verzugszinsen für den Zeitraum vom 12. April 2018 bis zum 19. Oktober 2020 in Höhe von 257,28 BGN und dem bereits zugesprochenen Betrag von 204,53 BGN für den Zeitraum vom 11. Juni 2019 bis zum 19. Oktober 2020), zuzüglich der gesetzlichen Zinsen auf die Hauptforderung vom 21. Oktober 2020 bis zur vollständigen Zahlung sowie zusätzlicher Kosten in Höhe von 96,38 BGN für die entrichtete Gerichtsgebühr und Vergütung eines juristischen Beraters*“. Mit diesem nicht anfechtbaren Beschluss hat das Beschwerdegericht das Verfahren an den SRS mit der Maßgabe zurückverwiesen, einen dem Beschluss entsprechenden Mahnbescheid zu erlassen.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 9 Die Antragstellerin begehrt den Erlass eines Mahnbescheids wegen einer Geldforderung aus einem Verbrauchercreditvertrag. Da das Mahnverfahren bis zum Erlass des Mahnbescheids einseitig betrieben wird, hat der Schuldner, der Verbraucher ist, keine Stellungnahme abgegeben. Die Begründungen der mit der Rechtssache befassten Gerichtsinstanzen unterscheiden sich zum Teil, zunächst in Bezug auf den Umfang des Verbraucherschutzes und konkreter in Bezug auf die Frage, wie das Gericht seiner Pflicht nachkommen muss, die Folgen missbräuchlicher Klauseln nicht gelten zu lassen.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 10 Aus dem Sachverhalt in der vorliegenden Rechtssache ergibt sich Folgendes: Es liegt ein Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids gemäß Art. 410 GPK vor. Dieses

Verfahren wird nach nationalem Recht bis zum Erlass des Bescheids einseitig betrieben. Der eingereichte Antrag ist auf den Erlass eines Mahnbescheids (gerichtliche Verfügung, durch die das Gericht anordnet, dass der Schuldner gegenüber dem Antragsteller die gerichtlich anerkannten Forderungen begleicht) wegen Forderungen aus einem Verbraucherkreditvertrag gerichtet. Alle in der Rechtssache zuständigen Gerichte haben den begründeten Verdacht geäußert, dass Teile der Ansprüche auf missbräuchliche Klauseln beruhen, die den Wert der Forderungen aus dem Kredit erhöhen. Nach Angaben der Antragstellerin hat der Schuldner (Verbraucher) Zahlungen vorgenommen, die u. a. zur Erfüllung der Forderungen aus den missbräuchlichen Klauseln verwendet wurden.

- 11 Wenn – wie vom SGS in anderen Entscheidungen angenommen – die Zahlungen aus den missbräuchlichen Klauseln entsprechend Art. 19 Abs. 6 ZPK auf die nicht bezahlten Bestandteile des Kreditvertrags (Hauptforderung und Zinsen) anzurechnen wären, d. h., wenn von Amts wegen eine Verrechnung erfolgen müsste, falls die Vertragsklausel, aufgrund deren der Verbraucher eine Zahlung geleistet hat, als missbräuchlich eingestuft wird, wäre es beim Erlass der gerichtlichen Zahlungsanordnung nicht erforderlich, dass der Verbraucher Widerspruch gemäß Art. 414 GPK erhebt bzw. dass ein Klageverfahren durchgeführt wird, in dem er sein Recht auf Verrechnung ausüben kann. Dazu zitiert das vorliegende Gericht die Nr. 1 und 2 des Tenors des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-243/08.
- 12 Das vorliegende Gericht hält es für wichtig, festzustellen, ob das nationale Gericht, wenn es in Verfahren ohne Beteiligung des Verbrauchers einen Verdacht hat, die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel überprüft und die hierzu erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen vorliegen, den Erlass eines Mahnbescheids gemäß Art. 410 GPK **ganz ablehnen muss** oder ihn **teilweise** in Bezug auf die konkrete Vertragsklausel **ablehnen muss**, wobei es **von Amts wegen die Folgen** des missbräuchlichen Charakters der Klausel berücksichtigt, wenn Informationen über darauf beruhende Zahlungen vorliegen, und ob das Gericht an die Weisungen einer höheren Instanz gebunden ist, die, obwohl sie eine Vertragsklausel als missbräuchlich bewertet, den Erlass eines Mahnbescheids gemäß Art. 410 GPK anordnet, womit sie im Grunde einen Teil der Folgen des missbräuchlichen Charakters der Klausel nicht berücksichtigt. Letzteres hängt mit der Gewährleistung wirksamer Rechtsbehelfe für die Verbraucher zusammen, da das nationale Recht die Verrechnung von Forderungen nur im Fall der Ausübung eines subjektiven Rechts und nur ausnahmsweise gemäß Art. 19 Abs. 6 ZPK zulässt. Aus diesem Grund: Wenn Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG das Gericht verpflichtet, in Verfahren ohne Beteiligung des Schuldners von Amts wegen eine Vertragsklausel wegen des Verdachts der Missbräuchlichkeit gegenüber einem Verbraucher unangewendet zu lassen, es aber nicht zur vollständigen, sondern nur zu teilweisen Ablehnung des Erlasses einer gerichtlichen Entscheidung, mit der eine Zahlung angeordnet wird, verpflichtet, muss dann das Gericht, wenn Informationen über eine auf der missbräuchlichen Klausel beruhende Zahlung des Verbrauchers vorliegen, von Amts wegen die Folgen des missbräuchlichen Charakters der Klausel berücksichtigen, wobei nach

nationalem Recht die entsprechende Anwendung des Art. 19 Abs. 6 ZPK in Verbindung mit Art. 76 Abs. 2 ZZD zulässig ist und in ähnlich gelagerten, bereits angeführten Rechtssachen auch erfolgt ist?

- 13 Es besteht ein Interesse am Auslegungsersuchen, da die bisherige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union keine Antworten auf die konkret gestellten Fragen enthält. Aus der bestehenden und angeführten Rechtsprechung des Gerichtshofs geht nicht eindeutig hervor, ob diese Auslegung die Fragen umfasst. Aus diesen Gründen besteht für das vorlegende Gericht die Notwendigkeit, um eine Entscheidung des Gerichtshofs zu den hier formulierten Vorlagefragen zu ersuchen und auf der Grundlage des Art. 267 Abs. 2 AEUV das Ausgangsverfahren auszusetzen.

ARBEITSDOKUMENT